

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

§ 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

| | | |
|------------|---|------------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 70.384.380 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 69.524.659 |
| 1.3 | Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | 859.721 |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 2.364.621 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 50.000 |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 2.314.621 |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | 3.174.342 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | | |
|-------------|---|--------------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 69.288.742 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 66.739.106 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 2.549.636 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 6.341.216 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 17.168.804 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -10.827.588 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -8.277.952 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 977.300 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | -977.300 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -9.255.252 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 7.266.100 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 13.700.000 EUR

§ 5 Hebesätze (Steuersätze) für Grund- und Gewerbesteuer

Die Hebesätze (Steuersätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Weingarten, 13. Dezember 2021

Gez.
Markus Ewald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2021 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 31.01.2022 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.02.2022 bis 22.02.2022 in der Stadtkämmerei Weingarten, Schützenstraße 3/1, 1.OG, Zimmer Nr. 102, während der Dienststunden öffentlich aus.

Weingarten, den 11.02.2022

Alexander Geiger
Bürgermeister